

Az.: 3 B 45/24
3 L 679/23 VG Leipzig



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des

- Antragsteller -
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Landkreis Leipzig
vertreten durch den Landrat
Stauffenbergstraße 4, 04552 Borna

- Antragsgegner -
- Beschwerdegegner -

wegen

Untersagung der eigenverantwortlichen Herstellung und Inverkehrbringen von Lebensmitteln;
Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz
hier: Beschwerde

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerichts durch den Vorsitzenden Richter
am Obergericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Obergericht
Kober und die Richterin am Obergericht Nagel

am 11. Juni 2024

beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 4. März 2024 - 3 L 679/23 - wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird für das Beschwerdeverfahren auf 2.500 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Beschwerde des Antragstellers hat keinen Erfolg. Die mit ihr vorgebrachten Gründe, auf deren Prüfung der Senat im Verfahrens des vorläufigen Rechtsschutzes gemäß § 146 Abs. 4 Sätze 3 und 6 VwGO beschränkt ist, ergeben keine Zweifel an der Richtigkeit des erstinstanzlichen Beschlusses.
- 2 Der Antragsteller wendet sich im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes gegen eine lebensmittelrechtliche Anordnung vom 27. Oktober 2013.
- 3 1. Das Verwaltungsgericht Leipzig hat folgenden Sachverhalt festgestellt:

„(Der Antragsteller) war bis zur Abmeldung des Gewerbes am .. Januar 2024 Inhaber der Einzelunternehmen „Metzgerei W.....“ in G..... und „G..... Metzgerei“ in G..... In beiden Betrieben erfolgte am... September 2023 eine lebensmittelhygienische Plankontrolle durch das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Antragsgegners. Dabei wurden erhebliche Verschmutzungen der Betriebs- und Kühlräume festgestellt. Gleiches gilt für den Verkaufsautomaten zwischen der Teichwirtschaft W..... und dem Metzgereigrundstück in G....., welcher ebenfalls vom Antragsteller betrieben wurde. Bei einer darin vorgefundenen Packung Knacker war das MHD überschritten. Es wurden jeweils Proben genommen. Produktions- und Schlachtstagebücher lagen zum Kontrollzeitpunkt genauso wenig vor wie „Informationen zur Lebensmittelkette“, Eigenkontrollaufzeichnungen und Nachweise für eine professionelle Schädlingsbekämpfung. Die entnommenen Proben wiesen allesamt eine erhebliche Keimzahl und zum Teil diverse Kennzeichnungsmängel auf. Der Kontrolle waren bereits weitere Kontrollen Anfang 2023 vorangegangen, bei denen ebenfalls erhebliche Hygienemängel und Keimbelastungen festgestellt worden waren, weshalb bereits am ... März 2023 mündlich die sofort vollziehbare Untersagung von Schlachtung, Verarbeitung, Behandlung und Inverkehrbringen von Lebensmittels bis auf Widerruf in beiden Betrieben durch den Antragsgegner angeordnet worden war. Als Bedingung einer Wiederaufnahme von Schlachtung, Herstellung und Inverkehrbringen von Lebensmitteln wurde eine vorherige Abnahme durch den Antragsgegner, die Entnahme von Hygienetupferproben und das Vorliegen befriedigender Ergebnisse der mikrobiologischen Untersuchung der Tupfer sowie das vollständige Vorliegen der bereits für die Durchführung der Schlachtungen geforderten, tierschutzrechtlichen Anforderungen festgelegt. Beim vereinbarten Abnahmeterrn am ... März 2023 war der Reinigungszustand wieder nicht ausreichend. Beim Nachkontrolltermin am... März 2023 musste wiederum die Sauberkeit beanstandet werden, sodass einer Wiedereröffnung nicht zugestimmt werden konnte. Am ... April 2023 entnommene 44 Tupferproben wiesen befriedigende Ergebnisse auf, sodass der Betrieb am ... April 2023 wieder aufgenommen werden konnte. Bei einer Kontrolle am .. Mai 2023 wurde festgestellt, dass das Produktionstagebuch in der Metzgerei in G..... nicht ordnungsgemäß geführt wurde. Bei einer weiteren Kontrolle am ... Mai 2023 wurde weiter festgestellt, dass die Schlachtstagebücher für beide

Schlachtstätten nicht aktuell waren und sich der Reinigungszustand wieder verschlechtert hatte. Es wurde für die Schlachtstätte G..... erneut bis auf Widerruf jedes Schlachten, Be- und Verarbeiten untersagt. Zur Nachkontrolle am .. Juni 2023 hatte sich der Reinigungszustand verbessert. Der Wiederaufnahme der Tätigkeiten wurde nach erfolgten Nachreinigungsarbeiten zugestimmt. Weitere Kontrollen am .. Juni 2023 der Metzgerei W..... und am ... Juli 2023 der G..... Metzgerei ergaben wiederum Hygieneverstöße und eine fehlerhafte Führung des Produktionstagebuchs.

Mit Bescheid vom ... Oktober 2023 wurde dem Antragsteller mit Wirkung vom 26. September 2023 untersagt, eigenverantwortlich als Lebensmittelunternehmer i.S.v. Art. 3 Nr. 3 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 tätig zu sein und als solcher Lebensmittel eigenverantwortlich herzustellen, zu bearbeiten und in den Verkehr zu bringen. Zum Zeitpunkt dieser Anordnung betreffe dies nach amtlicher Kenntnis seine Tätigkeit als Inhaber der Lebensmittelunternehmen - Metzgerei W....., und - G..... Metzgerei, einschließlich der dazugehörigen 4 Verkaufsautomaten in G....., G..... und G..... und des ambulanten Handelns (Ziff. 1 der Anordnung). Unter Ziff. 2 der Anordnung wurde dem Antragsteller die Zuverlässigkeit als Lebensmittelunternehmer zum eigenverantwortlichen Führen eines Lebensmittelbetriebes mit Wirkung vom ... September 2023 aberkannt. Nach Ziff. 3 der Anordnung war der Internetauftritt der Metzgerei W..... unter unverzüglich, spätestens bis zum .. November 2023 abzuschalten oder auf die nicht mit Punkt 1 der Anordnung untersagten Tätigkeiten und Inhalte zu beschränken. Dem Antragsteller wurde aufgegeben, dem Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises L..... bis zum ... November 2023 einen entsprechenden schriftlichen Beleg(e) vorzulegen, aus dem eindeutig hervorgeht, dass er der Anordnung unter Nr. 1 dieses Bescheides auch formal wirksam nachgekommen ist (Ziffer 4). Unter Ziff. 5 wurde verfügt, dass sämtliche in den Betriebsräumen und den Verkaufsautomaten aufbewahrten Lebensmittel der unschädlichen Beseitigung zuzuführen seien. Unter Ziff. 6 des Bescheids wurde für die unter Punkt 1 bis 5 festgelegten Maßnahmen die sofortige Vollziehung angeordnet. Bei Nichteinhaltung der unter Punkt 1 genannten Untersagung wurde dem Antragsteller ein Zwangsgeld in Höhe von jeweils 1000 angedroht (Ziff. 7).

Bei Nichteinhaltung der unter Punkt 3 und 5 genannten Forderungen zur Vorlage von Unterlagen wurde ihm ein Zwangsgeld in Höhe von jeweils 500 € angedroht (Ziff. 8).

Gegen den Bescheid legte der Antragsteller mit Schreiben vom 10. November 2023 Widerspruch ein.“

- 4 2. Den Antrag, die sofortige Vollziehung der Anordnung des Antragsgegners vom ... Oktober 2023 (künftig: Anordnung) auszusetzen und die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs vom... November 2023 gegen Nr. 1 bis einschließlich Nr. 5 der Anordnung wiederherzustellen, hat das Verwaltungsgericht mit dem vom Antragsteller angegriffenen Beschluss abgelehnt. Zur Begründung hat es ausgeführt:
- 5 Der Antrag sei unzulässig, da zum maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung das Rechtsschutzbedürfnis fehle. Das Rechtsschutzbedürfnis für einen Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO liege dann nicht vor, wenn auch ohne eine gerichtliche Entscheidung eine Vollziehung des Verwaltungsakts oder die Rückgängigmachung der Vollziehung offensichtlich ausgeschlossen sei oder der Eintritt der aufschiebenden Wirkung dem Antragsteller auch

sonst keinen Vorteil bringe. Dies sei hier der Fall. Denn die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gegen die Anordnungen Nr. 1 bis 5 der Anordnung würden dem Antragsteller keine Vorteile bringen, da er mit Wirkung zum .. Januar 2024 sein Gewerbe insgesamt abgemeldet und auch nicht vorgetragen habe, ein solches wieder anmelden zu wollen. Vielmehr sei er nunmehr als angestellter Fleischer (bei seiner Ehefrau E.....) beschäftigt.

6 Daher liefe die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ins Leere, soweit ihm unter Nr. 1 der angegriffenen Anordnung mit (Rück)Wirkung zum ... September 2023 untersagt werde, eigenverantwortlich als Lebensmittelunternehmer tätig zu sein und als solcher Lebensmittel eigenverantwortlich herzustellen, zu bearbeiten und in den Verkehr zu bringen. Dies gelte auch hinsichtlich Nr. 2 der Anordnung, in der dem Antragsteller die Zuverlässigkeit als Lebensmittelunternehmer zum eigenverantwortlichen Führen eines Lebensmittelbetriebs mit Wirkung vom... September 2023 aberkannt werde. Die unter Nr. 3 der Anordnung angeordnete unverzügliche Abschaltung oder Beschränkung des Internet-Auftritts der Metzgerei W..... auf die nicht unter Nr. 1 der Anordnung untersagten Tätigkeiten und Inhalte sei vorgenommen worden. Ein Aufruf der Internetseite durch das Gericht am 1. Februar 2024 habe ergeben, dass auf dieser nunmehr ausdrücklich und offensichtlich Frau E..... als Inhaberin der Fleischerei auftrete und der Antragsteller dort als Fleischer beschäftigt sei. Eine Rückgängigmachung sei nicht beabsichtigt und auch nicht vorgetragen. Dies gelte auch für die unter Nr. 4 der Anordnung angeordnete Vorlage schriftlicher Belege. Mit der Abmeldung des Gewerbes sei dem nachgekommen worden. Die in Nr. 5 der Anordnung verfügte unschädliche Beseitigung sämtlicher in den Betriebsräumen und Verkaufsautomaten aufbewahrten Lebensmitteln sei bereits am... September 2023 durch Abholung erledigt worden. Auch insoweit sei keine Rückgängigmachung beabsichtigt. Auch eine unmittelbare Folgenbeseitigung sei nicht möglich. Die unter Nrn. 6 und 7 angedrohten Zwangsgelder seien bislang nicht festgesetzt worden; dies sei auch nicht zu erwarten, da der Antragsteller den Anordnungen nunmehr vollumfänglich nachgekommen und eine beabsichtigte Veränderung der Sachlage nicht vorgetragen sei. Der Antragsteller wende sich auch nicht gegen die Zwangsgeldandrohung.

7 3. Die hiergegen gerichtete Beschwerde hat keinen Erfolg.

8 3.1 Zur Begründung der Beschwerde gibt der Antragsteller mit Schriftsatz vom 4. April 2024 zusammengefasst an:

9 Das Verwaltungsgericht habe nicht den Regelungsinhalt von Nr. 1 der Anordnung dahingehend beachtet, dass sie in Folge ihrer fehlenden zeitlichen Begrenzung ihm gegenüber fortwirke, ohne dass es letztlich darauf ankomme, ob er noch als selbständiger Lebensmittelunternehmer tätig sei oder nicht. Insoweit habe er sein besonderes und überwiegendes Interesse

an der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs dargelegt und durch die beiden Stellungnahmen nebst Anlagen glaubhaft gemacht. Es resultiere aus seiner vormaligen Berufsausübung als Inhaber der beiden Betriebe sowie im Hinblick auf den auch weiterhin faktisch drohenden Verlust seiner Einkommens- bzw. Erwerbsquelle aus dieser wirtschaftlichen Tätigkeit, da die Anordnung mangels zeitlicher Beschränkung und mangels Rücknahme auch zukünftig ihm gegenüber Fortgeltung beanspruche. Zudem verkenne das Verwaltungsgericht in seiner Entscheidung, dass die rückwirkende Tätigkeitsuntersagung ohne zukünftige zeitliche Begrenzung gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und gegen das Rückwirkungsverbot verstoße.

- 10 Schließlich sei die streitgegenständliche Anordnung nach Abwägung aller Umstände und summarischer Prüfung offensichtlich rechtswidrig. Denn die festgestellten Mängel seien bei Nachkontrollen am .. März und am ... April 2023 und damit noch vor Erlass der streitgegenständlichen Anordnung vom ... Oktober 2023 abgestellt worden. Er habe die bisherige Firmenphilosophie überdacht und ein geändertes, den Anforderungen des Antragsgegners angepasstes Firmenkonzept erstellt. Der Antragsgegner habe die geänderten Umstände vor Erlass der Anordnung nicht ordnungsgemäß berücksichtigt, was das Verwaltungsgericht trotz umfangreichen Rügen nicht angesprochen habe.
- 11 Gleiches gelte für die in Nr. 2 der Anordnung festgestellte Unzuverlässigkeit als Lebensmittelunternehmer zum eigenverantwortlichen Führen eines Lebensmittelbetriebs. Die Anordnung wirke nach wie vor unverändert ihm gegenüber. Hieran ändere nichts, dass der Betrieb der Metzgerei zwischenzeitlich an eine neue Betreiberin übergegangen und er mittlerweile nur angestellter Fleischer sei. Denn er sei durch Anordnung in seiner grundgesetzlich nach Art. 12 GG geschützten Berufsausübungsfreiheit, eigenverantwortlich als Lebensmittelunternehmer tätig zu sein, eingeschränkt. Nichts Anderes gelte im Hinblick auf die in Nr. 3 der Anordnung verfügte unverzügliche Abschaltung oder Beschränkung des Internetauftritts der Metzgerei W..... auf die nicht unter Nr. 1 der Anordnung untersagten Tätigkeitsinhalte. Auch hier wirke die Anordnung ihm gegenüber zeitlich unbegrenzt fort, ohne dass es darauf ankomme, ob er noch als selbstständiger Lebensmittelunternehmer tätig sei oder nicht. Die vorgenannten Erwägungen gälten auch für die in Nr. 4 der Anordnung verfügte Vorlage schriftlicher Belege dazu, dass der Anordnung in Nr. 1 nachgekommen worden sei. Die Vorlage von Belegen sei ihm gegenüber grundsätzlich und ohne jegliche zeitliche oder sachliche Einschränkung ausgesprochen worden. Die begehrte Anordnung der aufschiebenden Wirkung sei nicht nur erforderlich, sondern auch in wirtschaftlicher Hinsicht für ihn vorteilhaft. Auch bestehe ein Sachzusammenhang zu den Anordnungen in Nrn. 1 und 2. Gleiches gelte für die in Nr. 5 der Anordnung verfügte unschädliche Beseitigung der in den Betriebsräumen und den Verkaufsautomaten aufbewahrten Lebensmitteln.

Es liege völlig neben der Sache, ihm nunmehr vorzuwerfen, keinen konkreten Zeitpunkt zur Wiederaufnahme seiner selbstständigen Tätigkeit als Lebensmittelunternehmer und der in diesem Zusammenhang beabsichtigten Änderung des Internetauftritts genannt zu haben, da sich bereits aus Regelungsinhalt und Regelungszweck ein derartiges Verbot und der ausdrückliche Entzug der Zuverlässigkeit und die Tätigkeitsuntersagung hinreichend deutlich ihm gegenüber ergebe. Die Ankündigung der Rückgängigmachung der Änderungen der Internetseite würde die vom Antragsgegner angekündigten Strafmaßnahmen und Sanktionen nach sich ziehen, was das Verwaltungsgericht unbeachtet gelassen habe. Hieraus folge, dass eine verhältnismäßige Prüfung vor Erlass der Anordnungen durch den Antragsgegner nicht vorgenommen worden sei.

- 13 Zudem ergebe eine Interessenabwägung im Rahmen des § 80 Abs. 5 VwGO, dass sein Aussetzungsinteresse das Vollzugsinteresse des Antragsgegners überwiege, weil bereits durch die aktuell geltenden Regelungen gemäß der Anordnung „Ewigkeitsrisiken“ geschaffen würden, die im Nachhinein nicht mehr rückgängig gemacht werden könnten. Eine solche Interessenabwägung habe das Verwaltungsgericht überhaupt nicht vorgenommen. Das Gericht habe die rechtlichen Anforderungen an die verwaltungsgerichtliche Interessenabwägung verkannt.
- 14 3.2 Mit diesem Vorbringen dringt der Antragsteller nicht durch.
- 15 Das Verwaltungsgericht hat vielmehr zutreffend darauf abgehoben, dass der Antragsteller nach der Abmeldung seiner Gewerbe zum .. Januar 2024 kein Rechtsschutzbedürfnis für den von ihm erhobenen Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO mehr hat.
- 16 Allgemeine Sachentscheidungsvoraussetzung für den Eilantrag nach § 80 Abs. 5 VwGO ist ein rechtlich schutzwürdiges Interesse des Antragstellers an dem erstrebten Rechtsschutzziel. Erscheint die gerichtliche Eilentscheidung für den Antragsteller von vornherein nutzlos, fehlt das Rechtsschutzbedürfnis ausnahmsweise. Eine unnütze Inanspruchnahme des Gerichts kann auch im Eilverfahren nicht stattfinden (Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht, Loseblattsammlung, 44. Ergänzungslieferung Stand: März 2023, Rn. 492 ff. m. w. N.). Unter Zugrundelegung der Feststellungen des Verwaltungsgerichts ist dies hier der Fall. Denn eine Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers gegen die von ihm angegriffenen Verfügungen in der Anordnung würde ihm nach derzeitiger Sachlage für den Zeitraum bis zum Ende eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens, das möglicherweise auf den Erlass des Widerspruchsbescheids folgt, keine Vorteile bringen.
- 17 Im Hinblick auf die in Nr. 5 der Anordnung verfügte Beseitigung der Lebensmittel liegt dies schon deshalb auf der Hand, weil eine Rückgängigmachung nicht mehr möglich ist. Auch die

in Nr. 4 der Anordnung verfügte Vorlage schriftlicher Belege hat sich erledigt, da der Antragsteller mit der nachgewiesenen Gewerbeabmeldung dieser Anordnung nachgekommen ist.

- 18 Die Anordnungen in Nr. 1 bis Nr. 3 haben sich zwar noch nicht erledigt, weil die Gewerbeabmeldung und die Veränderung des Internetauftritts jederzeit wieder rückgängig gemacht werden kann. Allerdings hat das Verwaltungsgericht die tatsächlichen Umstände der Gewerbeabmeldung und der Neugründung des Betriebs durch die Ehefrau des Antragstellers zutreffend dahin gewürdigt, dass jedenfalls mit einer baldigen Wiederaufnahme des Gewerbes durch den Antragsteller auch im Falle eines Erfolgs seines einstweiligen Rechtsschutzantrags nicht zu rechnen sei. Der Antragsteller trägt auch mit der Beschwerde nicht vor, dass er beabsichtige, in diesem Fall sogleich wieder ein bisheriges Gewerbe ausüben zu werden. Auch die tatsächlichen Umstände sprechen gegen eine solche Einschätzung: Der Antragsteller hat sein Gewerbe abgemeldet, ohne dass dies zwangsläufige Folge der angegriffenen Anordnungen gewesen wäre. Der Einstellungsvertrag mit der neuen Betriebsinhaberin ist augenscheinlich unbefristet geschlossen worden. Damit ist es derzeit nicht ersichtlich, dass die Geschäftsaufgabe nur vorläufig und für den Erfolg eines Misserfolgs des einstweiligen Rechtsschutzbegehrens beabsichtigt ist, sondern es ist mit dem Verwaltungsgericht mangels entgegenstehender Gesichtspunkte davon auszugehen, dass eine grundlegende Neuorientierung stattgefunden hat.
- 19 Diese Einschätzung bedeutet aber nicht, dass dem Antragsteller das Rechtsschutzbedürfnis auch für das noch nicht abgeschlossene behördliche Vorverfahren und ein sich möglicherweise anschließendes verwaltungsgerichtliches Verfahren in der Hauptsache fehlen würde. Denn auf Grund der Tatsache, dass ihm durch die Anordnung eine eigenverantwortliche Tätigkeit als Lebensmittelunternehmer - wie von ihm dargelegt - auf Dauer untersagt und ihm die Zuverlässigkeit hierfür auch dauerhaft aberkannt wird, wäre es dem Antragsteller, würde die Anordnung in Bestandskraft erwachsen, in Zukunft nicht möglich, den Beruf als selbständiger Lebensmittelunternehmer wieder auszuüben. Dies hätte möglicherweise auch Auswirkungen auf eine erneute Gewerbeanmeldung, da ihm die Zuverlässigkeit hierfür fehlen würde, was von dem zuständigen Gewerbeamt zu berücksichtigen wäre.
- 20 Da dem Antragsteller bereits das Rechtsschutzbedürfnis für den vom ihm angestrebten vorläufigen Rechtsschutz fehlt, bedarf es keiner Prüfung, ob - wie behauptet - die gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO vorzunehmende gerichtliche Interessenabwägung zu seinen Gunsten ausgefallen wäre, weil die Anordnung unter offensichtlichen, zu einem Erfolg des behördlichen Vorverfahrens oder des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens in der Hauptsache führenden Mängeln leiden könnte. Eine solche Prüfung ist in dem weiterzuführenden behördlichen Vorverfahren vorzunehmen. Ob der Antragsteller mit den von ihm vorgetragenen Änderungen in Betriebsablauf und Hygienekonzeption vor Erlass der Anordnung Umstände geschaffen hatte,

die den Erlass der Anordnung entbehrlich machten, ist daher genauso in dem Widerspruchsverfahren und dem sich möglicherweise anschließenden verwaltungsgerichtlichen Verfahren in der Hauptsache zu prüfen, wie, ob die rückwirkende Anordnung rechtlichen Bedenken begegnet. Dies gilt auch für die Frage, ob die vom Antragsgegner herangezogene Ermächtigungsgrundlage in Art. 138 Abs. 1 und 2 VO (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 eine Feststellung der Unzuverlässigkeit des Antragstellers ermöglicht, jedenfalls soweit damit auch mit Bindungswirkung für die zuständige Gewerbebehörde Tatbestände erfasst sind, die nicht dem Lebensmittelrecht zugehören.

- 21 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 22 Die Streitwertfestsetzung für das Beschwerdeverfahren beruht auf §§ 47, 53 Abs. 2 Nr. 2, 52 Abs. 1 und 2 GG und folgt der Streitwertfestsetzung des Verwaltungsgerichts.
- 23 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:

v. Welck

Kober

Nagel